OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050079/3/DM

Datum:
Linz, 23. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. Prof. C R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. August 2016, GZ: BHFRSanR-2016-299587/8-Kue, betreffend Vorschreibung von Pflege-(Sonder-)gebühren nach dem Oö. Krankenanstalten-gesetz 1997 (Oö. KAG 1997),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrenslauf:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. August 2016 wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) gegen die Pflegegebührenrechnung des Landeskrankenhauses Freistadt vom 29. Juni 2016, Rechnung Nr. x, in der Höhe von € 3.369,66 keine Folge gegeben. Begründend wurde nach Darlegung des Sachverhalts und Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, es sei aufgrund des Einspruchs des Bf überprüft worden, ob seitens des Landeskrankenhauses Freistadt die Vorschreibung der Pflegegebührenrechnung zu Recht erfolgt sei. Die Mutter des Bf sei bereits mit Hauptwohnsitz in W, gemeldet gewesen, als sie am 2. September 2011 ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Die Angaben des Bf über einen Urlaubsaufenthalt der Mutter entspreche daher nicht den Tatsachen. Unabhängig davon hätte sich die Mutter des Bf für ihren Aufenthalt in Österreich von der für sie zuständigen Versicherungsinstitution eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung ausstellen lassen müssen, damit sie in Österreich behandelt werden konnte, ohne die Behandlungskosten selbst bezahlen zu müssen.

Bis 31. März 2008 genügte für Personen aus den EWR-Staaten zur Abrechnung der anfallenden Krankenbehandlungskosten zwischen den staatlichen Gesundheitsinstitutionen die Vorlage des Reisepasses oder des Personalausweises. Ab 1. April 2008 bzw. 1. Juni 2008 (Großbritannien) sei jedoch die Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte oder einer provisorischen Ersatzbescheinigung notwendig, um Leistungen der staatlichen Gesundheitssysteme in Anspruch nehmen zu können. Verfügen Patienten über keines dieser Dokumente, so seien sie als Privatpatienten zu behandeln und die Behandlungskosten in Rechnung zu stellen.

Trotz mehrmaliger Aufforderung durch das Landeskrankenhaus Freistadt bzw. die zuständige Gebietskrankenkasse sei erst am 21. September 2011 ein Betreuungsschein ausgestellt worden, also nach der Krankenhausentlassung der Mutter des Bf. Die Mutter des Bf habe daher seitens des Landeskrankenhauses als Privatpatientin behandelt und ihr Pflegegebühren in Höhe von € 7.044,80 zur Bezahlung vorgeschrieben werden müssen. Da die Mutter diese Rechnung nicht bezahlt habe, sei diese Forderung seitens des Landeskrankenhauses Freistadt nach ihrem Tod bei der Verlassenschaft angemeldet worden. Sowohl der Bf als auch dessen Bruder hätten den Gerichtskommissär angewiesen, diese Forderung nicht aus dem Nachlass zu bezahlen. Nach der Einantwortung als Erbe und da die Nachlasshälfte des Bf jedenfalls die Höhe der an den Bf gestellten

Pflegegebührenrechnung übersteige, sei der Bf verpflichtet den Betrag von € 3.369,66 zu bezahlen.

Das Vorbringen, dass der Bruder des Bf die Vollmacht zur Betreuung der Mutter gehabt habe und er für die Erledigung dieser Angelegenheit zuständig sei, gehe ins Leere, da der Bf als Erbe gemeinsam mit seinem Bruder für die Tilgung der Forderung zuständig sei.

Die Pflegegebührenvorschreibung an den Bf erfolgte nach Ansicht der belangten Behörde zu Recht.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf sinngemäß vor, die Begleichung der Forderung liege in der Verantwortung seines Bruders P R, weil dieser die finanzielle Vollmacht für die Anreise nach Österreich hatte und für die Betreuung und den Erhalt der grünen Versicherungskarte für seine Mutter, Frau V R (mit österreichischer Staatsbürgerschaft, geb. Baronin G) verantwortlich gewesen sei. Diese Vollmacht stamme von der R, UK. Das habe ihm sein Bruder bestätigt und das habe er auch gelesen.

3. Mit Vorlageschreiben vom 15. September 2016, eingelangt am 21. September 2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde.

2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die verstorbene Mutter des Bf, Frau V R, wurde vom 2. September 2011 bis 15. September 2011 im Landeskrankenhaus Freistadt behandelt. Frau V R war vom 1. September 2011 bis zu ihrem Tod am 11. Februar 2015 mit Hauptwohnsitz in W, gemeldet. Vorher hat Frau V R zumindest zeitweise in England gelebt. Frau V R hat dem Landeskrankenhaus Freistadt keine europäische Krankenversicherungskarte bzw. keinen Betreuungsschein der für sie zuständigen staatlichen Versicherungsinstitution vorgelegt, die bzw. der eine direkte Verrechnung der angefallenen Kosten zwischen den Versicherungsträgern ermöglicht hätte. Der Betreuungsschein wurde erst am 21. September 2011 ausgestellt. Daher wurde Frau V R seitens des Landeskrankenhauses Freistadt mit Pflegegebührenrechnung vom 1. Juni 2012 die Zahlung von € 6.892,06 vorgeschrieben. Nach erfolglosen Eintreibungsversuchen durch ein Inkassobüro

wurde diese Rechnung nach dem Tod der Frau V R gemeinsam mit der Tagesgebühr für ihren Krankenhausaufenthalt vom 11. Februar 2015 bei der Verlassenschaft angemeldet. Der Bf und sein Bruder haben jedoch den Gerichtskommissär angewiesen, die vom Landeskrankenhaus Freistadt angemeldeten Forderungen nicht aus der Verlassenschaft zu begleichen. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Freistadt vom 20. August 2015 wurden der Bf und sein Bruder P je zur Hälfte des Nachlasses als Erben eingeantwortet. Daraufhin wurde dem Bf mit Pflegegebührenrechnung vom 29. Juni 2016, Rechnung Nr. x, für den Aufenthalt vom 2. September bis 8. September 2011 der Betrag von € 3.369,66 zur Zahlung vorgeschrieben. Der Restbetrag von € 3.522,40 für den Aufenthalt vom 9. September bis 15. September wurde dem Bruder des Bf (P) zur Zahlung vorgeschrieben.

3. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, weil der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt war, kein (für die Rechtssache relevantes) sachverhaltsbezogenes Beschwerdevorbringen erstattet wurde und in die Entscheidung auch keine Sachverhaltselemente einbezogen wurden, die den Parteien nicht bekannt waren (vgl. VwGH 16.3.2016, Ra 2014/05/0038). Auch wurden keine Rechtsfragen aufgeworfen, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/07/0118). Im Übrigen stellte der Bf auch keinen entsprechenden Antrag.

III. Maßgebliche Rechtslage:

1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht.

2. Die hier relevanten Bestimmungen des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl.Nr. 132/1997, idF. LGBl.Nr. 85/2016, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 55
Pflegegebühren, Sondergebühren; Verpflichtete

(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren ist in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.

(2) Können die Pflege-(Sonder-)gebühren nicht beim Patienten selbst oder bei den sonstigen im Abs. 1 genannten Personen hereingebracht werden, sind zum Ersatz die für ihn unterhaltspflichtigen Personen heranzuziehen. § 47 Abs. 3 Z 1 und 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 gilt sinngemäß.

§ 56
Pflegegebühren, Sondergebühren; Einbringung

(1) Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Entlassungstag oder nach Bedarf mit dem letzten Tag des Monats abzurechnen und, soweit sie nicht im vorhinein entrichtet worden sind, ohne Verzug mittels Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung zur Zahlung vorzuschreiben. Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 8,5% zu berechnen. In der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ist der Verpflichtete aufzufordern, den ausgewiesenen Betrag binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ferner ist ein Hinweis auf die Verzugszinsenregelung und auf die Regelung der Abs. 4 und 7 aufzunehmen.

…

(7) Gegen die Vorschreibung (Abs. 1) steht demjenigen, gegen den sie sich richtet, der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzubringen ist, die die Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gilt die in der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung (Abs. 3) gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die die Pflege-(Sonder-)gebühren dem Verpflichteten mit Bescheid vorzuschreiben hat. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt im Verfahren Parteistellung zu. Ergibt sich bei der behördlichen Vorschreibung eine Differenz gegenüber dem mit der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom Rechtsträger der Krankenanstalt

vorgeschriebenen Betrag und wurde ein Betrag bereits erlegt oder die Forderung gemäß Abs. 3 und 4 vollstreckt, so ist im Bescheid zwar die Höhe der Pflege-(Sonder-)gebühren zu bestimmen, jedoch lediglich die Differenz zur Zahlung vorzuschreiben."

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der Bf bringt in seiner Beschwerde als alleinigen Grund, auf den sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt, vor, dass sich die Pflegegebührenrechnung vom 29. Juni 2016 nicht an ihn, sondern an seinen Bruder P R zu richten hätte. Die Begleichung der Forderung liege in der Verantwortung seines Bruders. Dieser hätte die finanzielle Vollmacht für die Anreise nach Österreich gehabt, auch sei die Betreuung und der Erhalt der grünen Versicherungskarte in der Verantwortung seines Bruders.

Gemäß § 55 Abs. 1 Oö. KAG 1997 ist zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat. Können die Pflege-(Sonder-)gebühren nicht beim Patienten selbst oder bei den sonstigen im Abs. 1 genannten Personen hereingebracht werden, sind zum Ersatz die für ihn unterhaltspflichtigen Personen heranzuziehen (Abs. 2 par.cit.).

Der Bf und sein Bruder P R sind aufgrund des Einantwortungsbeschlusses des Bezirksgerichts Freistadt vom 20. August 2015 je zur Hälfte Erben der Verlassenschaft nach ihrer Mutter V R. Somit folgen gemäß § 547 ABGB sowohl der Bf als auch sein Bruder als Erben der Rechtsposition der Verlassenschaft nach. Sowohl beim Bf als auch bei seinem Bruder handelt es sich somit gemäß § 55 Abs. 1 leg.cit. jeweils um eine physische Person, die auf Grund „sonstiger gesetzlicher Vorschriften" zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren verpflichtet ist. Dabei ist es nicht von Relevanz, dass der Bruder des Bf Sachwalter für seine Mutter war.

Die belangte Behörde hat dem Einspruch des Bf vom 5. Juli 2016 daher zu Recht nicht Folge gegeben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter